

Teilnahmebedingungen für die „biomasse 2010“ in Rosenheim

1. Titel und Veranstalter

„biomasse 2010“ Fach- und Verbrauchermesse für Nachwachsende Rohstoffe und Solarenergie.
Veranstalter ist die biomasse GmbH, Schulg.18, 94315 Straubing, Tel.:09421/960 375, Fax: 09421/960 329, e-mail: info@biomasse-gmbh.com

2. Ort - Dauer - Öffnungszeiten

Die Ausstellung findet vom 22. bis 24. Oktober 2010 in Rosenheim im Lokschuppen und dem dazugehörigen Innenhof statt und ist täglich von 9.00-18.00 Uhr geöffnet.

3. Anmeldung

Die Anmeldung zur Messe erfolgt auf dem Vordruck "Anmeldung zu Biomasse 2010", der vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter. Mit der Unterzeichnung werden die Teilnahmebedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

4. Zulassung und Standflächenbestätigung

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Standflächenbestätigung. Diese ist maschinell erstellt und unterzeichnet und ohne handschriftliche Unterschrift gültig. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn die zur Verfügung stehende Standfläche nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen oder Anbietergruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

5. Standflächenzuteilung

Sie wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Nomenklatur und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend. Der Veranstalter ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen. Schadenersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

6. Gemeinschaftsaussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner des Veranstalters ist.

7. Mitaussteller

Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller.

8. Standmieten, Pfandrecht

Die Höhe der Mietsätze und die Zahlungsweise sind in der Anmeldung festgelegt. Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung berücksichtigt. Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.

9. Rücktritt von der Anmeldung

Das Rücktrittsrecht von der Anmeldung bleibt unbenommen.

Es gelten folgende Stornierungsgebühren:

Die Stornierungsgebühr bis 31. August: 30 % des Gesamtbetrages

Die Stornierungsgebühr bis 30. Sept.: 50 % des Gesamtbetrages

Die Stornierungsgebühr bis 15. Okt.: 80 % des Gesamtbetrages

Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Standfläche, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Erstmietler einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % der ihm in Rechnung gestellten Standmiete. Dem zurückgetretenen Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Kostenbeteiligung zu hoch sei.

10. Widerruf von Zulassung und Standflächenbestätigung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

a) Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt.

b) Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.

c) Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.

d) Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

11. Ausschluss von Gegenständen

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

12. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau kann frühestens 2 Tage vor Beginn der Messe beginnen und muss spätestens bis zum Aufbauendtermin (Eröffnung der Messe) abgeschlossen sein, wobei der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein muß. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig. Der Abbau von Ständen muß einen Tag nach Messeschluß vollzogen sein.

Firmenname und Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden, wobei es untersagt ist, an Böden, Wänden und Türen Klebebänder anzubringen. Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig. Standaufbauten, die in Hallen höher als 2.50 m und im Freigelände höher als 3.50 m sind, bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Stände im Freien (samt Zubehör) müssen gegen

Windstärke bis zu 120 km/h gesichert sein. Für Schäden haftet der Aussteller.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Grundaufbau, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadeneintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen. Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbauendtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und eingelagert werden.

13. Höhere Gewalt

Kann der Aussteller auf Grund von Umständen nicht teilnehmen, die weder er noch der Veranstalter zu vertreten haben (höhere Gewalt), so ermäßigt sich die Standmiete auf die Hälfte. Punkt 7 ist anwendbar.

Kann der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann der Veranstalter vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, so weit das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller noch von Interesse ist.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Standmieter hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Standmieter sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Standmiete.

Muss der Veranstalter auf Grund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Miete.

14. Auf- und Abbausweise, Ausstellerausweise (entfällt). Der Aussteller erhält für sich und für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte gegebenenfalls Auf- und Abbausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbaizeit und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung. Für die Laufzeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum kostenlosen Zutritt berechtigen. Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt und vom Inhaber eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

15. Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb der vom Aussteller gemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, so weit diese angemeldet und zugelassen sind. Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

16. Fotografieren

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Fillmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für die Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

17. Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht ausdrücklich zugelassen wird. Letztenfalls sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers.

18. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen.

19. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Punkt 20 getroffene Haftungsregelung unberührt. Dem Aussteller wird dringend nahe gelegt, für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst zu sorgen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf seine Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

20. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

Der Veranstalter haftet dem Aussteller und den von ihm Beauftragten für einen nachweislich während der Veranstaltung auf dem Messegelände entstandenen Schaden bis zur Höhe von EUR 5000 nur dann, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Die vorgenannte Begrenzung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigen Untergang von Ausstellungsgütern und Standausstattungen und deren Folgeschäden. Der Aussteller haftet dem Veranstalter entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird ihm dringend empfohlen. Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Alle Maschinen und Geräte müssen in Bau und Ausstattung den Unfallverhütungsvorschriften bzw. dem Gesetz über technische Arbeitsmittel v. 23.10.1992 (BGBl. I S.1793) entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen. Elektrische Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDE genügen. Feuerungsanlagen, Wärmeeräte usw. bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung der Stadt Straubing. In den Hallen ist das Rauchen sowie die Verwendung von offenem Licht verboten. Feuerlöschgeräte sowie Notausgänge dürfen nicht zugebaut oder zugestellt werden. Brennbares Verpackungsmaterial ist aus den Hallen zu entfernen.

21. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger, gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz vom Beginn einer Ausstellung an auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat.

22. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der dort Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigten den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

23. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Straubing. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.